

# Verschenken und Vererben

## Dr. Matthias Conradi

Rechtsanwalt und Notar in Ober-Ramstadt

Fachanwalt für Erbrecht

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

**Büro Darmstadt**  
Bleichstraße 2  
64283 Darmstadt  
T: (0 61 51) 29 70-0  
F: (0 61 51) 26 877  
m.conradi@knarr-knopp.de

**Büro Ober-Ramstadt**  
Hammergasse 7  
64372 Ober-Ramstadt  
T: (0 61 54) 69 44 73-0  
F: (0 61 54) 69 44 73-20  
m.conradi@knarr-knopp.de

Darmstadt, 18. Juni 2014

- **Gesetzliche Erbfolge**
- **Wann kann Anlass bestehen, von der gesetzlichen Erbfolge abzuweichen?**
- **Gestaltungen der Erbfolge durch Verfügungen von Todes wegen**
- **Pflichtteilsansprüche**
- **Vorweggenommene Erbfolge**
- **Schenkungssteuer/Erbschaftssteuer**

## Verwandtenerbrecht

- Ordnungssystem
  1. Ordnung: Abkömmlinge des Erblassers
  2. Ordnung: Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge
  3. Ordnung: Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge

Nachfolgende Ordnungen werden von der vorangehenden von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen

- Stammbesystem  
Jeder Abkömmling des Erblassers bildet einen Stamm.  
Jeder Stamm erbt zu gleichen Teilen.

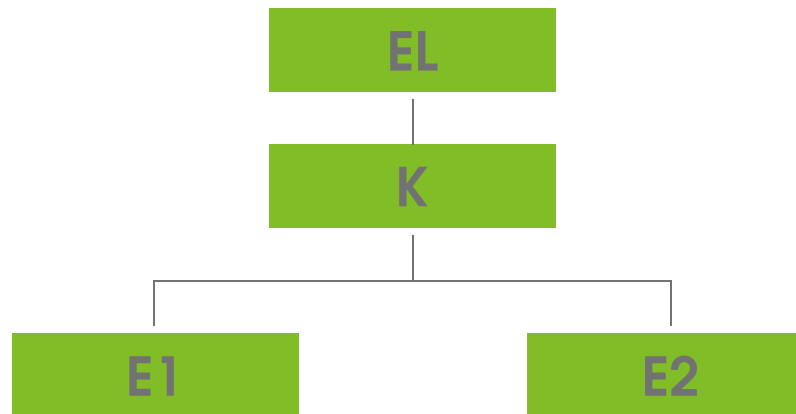
Beispiel: Der Erblasser (EL) hinterlässt drei Kinder (K1-K3)



- Repräsentationssystem

Innerhalb eines Stammes verdrängt die ältere Generation die jüngere.

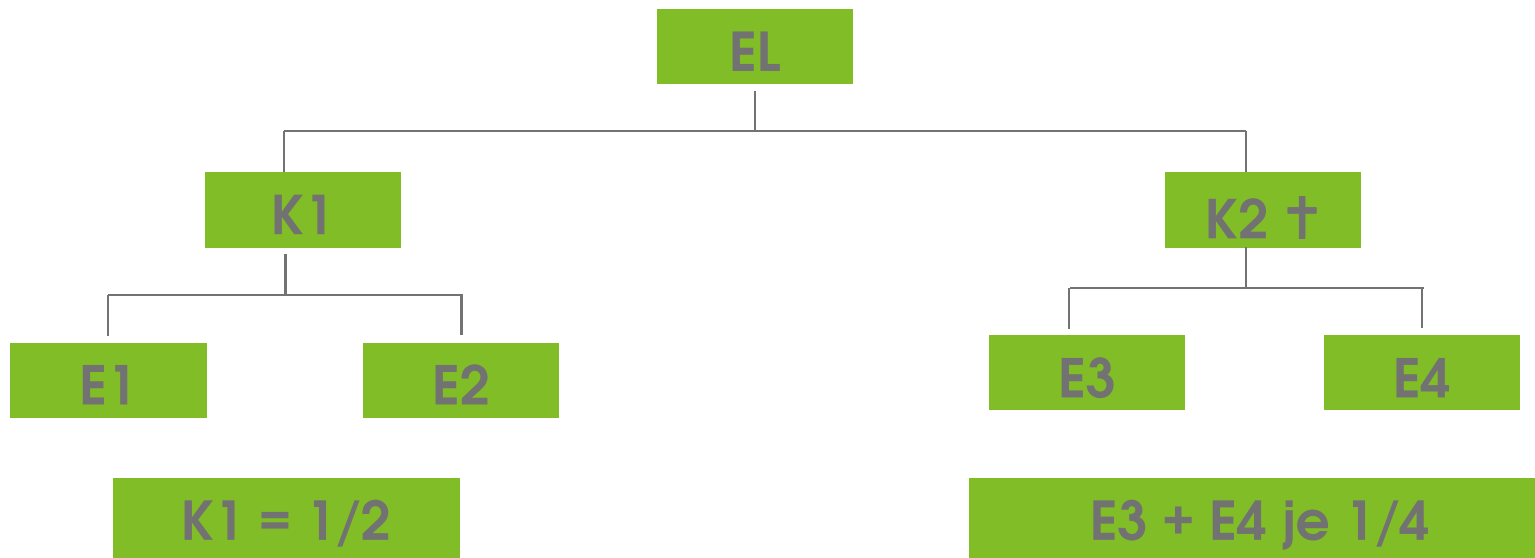
Beispiel: Der Erblasser (EL) hinterlässt ein Kind (K) und zwei Enkel (E1-E2)



- Eintrittsrecht

Ist ein Vertreter einer älteren Generation vorverstorben, treten an seine Stelle seine Abkömmlinge

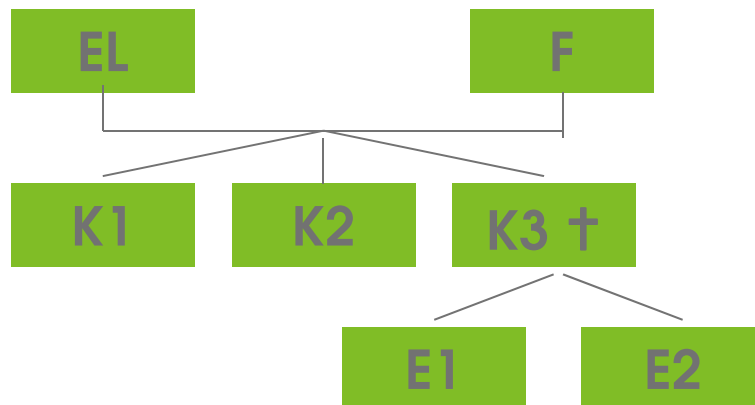
Beispiel: Der Erblasser (EL) hatte zwei Kinder (K1-K2), die ihrerseits jeweils zwei Kinder (E1-E4) haben. K2 ist vorverstorben.



- Ehegattenerbrecht**

Der Ehegatte erbt neben Verwandten der 1. Ordnung grundsätzlich zu 1/4

Beispiel: Der Erblasser (EL) hinterlässt seine Ehefrau (F), die Kinder K1 und K2 sowie die Enkel E1 und E2 als Kinder des vorverstorbenen K3.



$F = 1/4$

$K1 + K2 = \text{je } 1/4$

$E1 + E2 = \text{je } 1/8$

Neben Verwandten der 2. Ordnung erbt der Ehegatte grundsätzlich zu  $\frac{1}{2}$ .

Beispiel: Der Erblasser (EL) hinterlässt seine Ehefrau (F) sowie seinen Vater (V).



Neben Verwandten der 3. Ordnung erbt der Ehegatte grundsätzlich gleichfalls zu  $\frac{1}{2}$ .

Neben Verwandten der 4. oder einer ferneren Ordnung erbt der Ehegatte stets allein.



Die dargestellten Quoten werden teilweise durch den Güterstand modifiziert:

Güterstände nach deutschem Recht:

- Zugewinnngemeinschaft
- Gütertrennung
- Gütergemeinschaft

Auswirkungen des Güterstandes auf die Erbquote des Ehegatten:

- Gütergemeinschaft:  
Keine Veränderungen.

- Gütertrennung:  
Bei Gütertrennung sind die Erbquoten des Ehegatten und der Kinder (bei nicht mehr als drei Kindern) gleich.

Beispiel: Der Erblasser (EL) hinterlässt neben seiner Ehefrau (F) die Enkel E1 und E2 des vorverstorbenen einzigen Kindes (K).



- Im Falle der Zugewinnngemeinschaft erhöht sich die Erbquote des Ehegatten um ein weiteres Viertel.

Beispiel: Der Erblasser (EL) hinterlässt neben seiner Ehefrau (F) seine drei Kinder (K1-K3).



- **Eingetragene Lebenspartner sind Ehegatten gleichgestellt.**
  
- **Partner in nichtehelichen Lebensgemeinschaften haben kein gesetzliches Erbrecht**

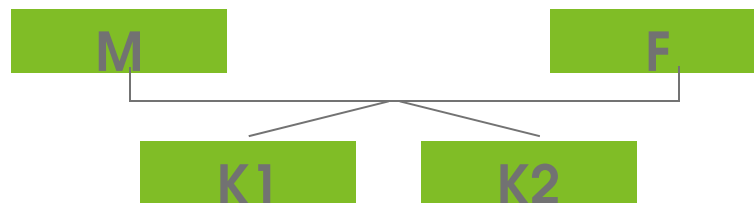
# Wann kann Anlass bestehen, von der gesetzlichen Erbfolge abzuweichen?

- Nichteheleiche Lebensgemeinschaften
- Vermeidung von Miterbengemeinschaften

Beispiel 1: Die Eheleute M und F sind kinderlos. Ihre Eltern sind vorverstorben. Beide haben jedoch je zwei Geschwister, die Brüder B1-B4.



Beispiel 2: Die Eheleute M und F haben zwei Kinder.



- **Vermeidung zufälliger Vermögensverlagerungen bei kinderlosen Paaren.**

Beispiel 1: M und F sind kinderlos. M ist sehr vermögend.

Das Vermögen stammt zu wesentlichen Teilen von seinen vorverstorbenen Eltern. F hat selbst kein eigenes Vermögen.

- **Vererbung von Unternehmen**

Beispiel 1: Der Erblasser (EL) hinterlässt drei Kinder. Der Sohn S1 arbeitet in der kaufmännischen Führung ihres Betriebes, der sich mit der Produktion von Spezialmaschinen befasst, seit vielen Jahren verantwortlich mit, der Sohn S2 ist Professor für Archäologie und nur selten in Deutschland, die Tochter T hat 4 Kinder und ist als Hausfrau und Mutter gebunden.

- **Wunsch des Erblassers, Teilungsanordnungen zu erlassen**

Beispiel 1: Der Erblasser hinterlässt drei Kinder. Er verfügt über ein Einfamilienhaus, einen Betrieb und erhebliches Barvermögen.

- **Sogenanntes „Behindertentestament“.**



## Sinnvoll bleibt die gesetzliche Erbfolge damit allenfalls, sofern

- der Erblasser über kein Vermögen verfügt
- lediglich ein einziger naher Verwandter vorhanden ist, der alle übrigen von der Erbfolge ausschließt und sofern es dem Erblasser gleichgültig ist, wer sein Vermögen erhält wenn dieser verstirbt oder gar vorverstirbt
- der Erblasser die Nachteile der Miterbengemeinschaft in Kauf nehmen möchte und darauf vertraut, dass sich alle Erben vernünftig verhalten werden. Hierzu besteht Hoffnung z.B. dann, wenn der ganze Nachlass in Geld besteht.
- es dem Erblasser schlicht gleichgültig ist, was mit seinem Vermögen nach seinem Tode passiert und ob der Familienfriede gewahrt bleibt.

## Verfügungen von Todes wegen ist der Oberbegriff für

- Testament
- gemeinschaftliches Testament
- Erbvertrag

- **Testament**

- Privatschriftliches Testament
- Notarielles Testament

Diese erspart in aller Regel die Erteilung eines Erbscheines.

- **Gemeinschaftliches Testament**

Diese kann nur von Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnern errichtet werden. In aller Regel besteht Bindungswirkung nach dem Tode des Erstversterbenden.

- **Erbvertrag**

Bindung des Erblassers. Keine Beschränkung auf Ehegatten und Lebenspartner.

- **Mögliche Inhalte von Verfügungen von Todes wegen:**
  - Erbeinsetzung
  - Vermächtnis
  - Bestimmung von Ersatzerben
  - Vor- und Nacherbschaft
  - Einsetzung eines Schlusserben (bei gemeinschaftlichem Testament und Erbvertrag)
  - Enterbung
  - Auflagen
  - Anordnung einer Testamentsvollstreckung

- Grundsätzlich sind nur Abkömmlinge und Ehegatten pflichtteilsberechtigt. Sind keine Abkömmlinge des Erblassers vorhanden, sind auch Eltern pflichtteilsberechtigt.
- Die Pflichtteilsquote beläuft sich auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.
- Der Pflichtteilsanspruch ist stets ein Geldanspruch.
- Der Pflichtteilsberechtigte hat Auskunftsansprüche gegenüber den Erben betreffend die Zusammensetzung und den Wert des Nachlasses.

- Bei Schenkungen des Erblassers zu Lebzeiten kommen Pflichtteilsergänzungsansprüche in Betracht.

Beispiel: Der Erblasser (EL) hat zwei Kinder und ein Vermögen von 1 Million Euro. K1 soll nach Möglichkeit das gesamte Vermögen erhalten. Er überlegt,

Alternative 1:

K1 zum Alleinerben einzusetzen, aber noch nicht zu Lebzeiten über sein Vermögen zu verfügen oder

Alternative 2:

K1 zu Lebzeiten bereits 900.000 Euro zuzuwenden und ihn als Alleinerben einzusetzen.

Wird die erbrechtliche Lage des K2 hierdurch beeinflusst?

### **Ausgangsfall:**

Der Erblasser (EL) hat die Kinder K1 und K2 sowie ein Vermögen von 1 Million Euro. Nach dem Willen des EL soll K1 nach Möglichkeit das gesamte Vermögen erhalten. Er setzt K1 daher als Alleinerben ein. Zuwendungen zu Lebzeiten erfolgen nicht.

Was erhält K2 nach dem Tode des EL?

### **Lösung:**

**Pflichtteilsanspruch des K2**

**=  $\frac{1}{4}$  des Nachlasswertes = 250.000 Euro als Zahlungsanspruch**

### Abwandlungsfall:

EL setzt K1 zum Alleinerben ein. Zusätzlich schenkt er ihm fünf Jahre vor seinem Tod 900.000 Euro.

Was erhält K2 nach dem Tode des EL?

- **Früher (bis 31.12.2009):**  
K2 erhält wie im Ausgangsfall 250.000 Euro.
- **Aktuelle Rechtslage (seit 1.1.2010):**  
Gesamtnachlass = Realer Nachlass (100.000 Euro + fiktiver Nachlass (450.000 Euro) = 550.000 Euro.

Anspruch des K2 =  $\frac{1}{4}$  des Nachlasswertes = 137.500 Euro



### Ziele der vorweggenommenen Erbfolge

- Regelung der Generationennachfolge
- Versorgung des Übergebers
- Abfindung von Geschwistern
- Wahrung des Familienfriedens
- Minimierung der Erbschaftssteuer

## Absicherung des Übergebers durch

- Nießbrauchsvorbehalt
- Wohnrecht
- Rückfallklauseln, insbesondere
  - Insolvenz de Übernehmers
  - Betreiben der Zwangsvollstreckung durch Gläubiger des Übernehmers
  - Verfügungen des Übernehmers über die Immobilie
  - Belastungen der Immobilie durch den Übernehmer
  - großer Undank des Übernehmers
  - Vorversterben des Übernehmers

## Persönliche Freibeträge nach der Erbschaftssteuerreform 2008

Steuer- klasse	Erbe	Freibetrag
I	Ehegatte	500.000 €
	Kind, Stiefkind, Enkel (nur wenn Eltern vorverstorben)	400.000 €
	Enkel	200.000 €
	Eltern, Großeltern, Urenkel	100.000 €
II	Eltern und Großeltern (bei Schenkung), Geschwister, Nichte/Neffe, geschiedener Ehegatte, Stiefeltern, Schwiegerkinder/- eltern,	20.000 €
III	Sonstige	20.000 €
	Eingetragener Lebenspartner	500.000 €

Erbschaftsteuersätze nach der Erbschaftsteuerreform

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuersatz		
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000 €	7 %	15%	30%
300.000 €	11%	20%	30%
600.000 €	15%	25%	30%
6 Mio. €	19%	30%	30%
13 Mio. €	23%	35%	50%
26 Mio. €	27%	40%	50%
und darüber	30%	43%	50%

## Veränderte Bewertung von Grundvermögen

Früher:

Bewertung nach Bedarfswerten

Seit 2008:

Bewertung nach Verkehrswerten

Verhältnis  
Erhöhung Freibetrag/Erhöhung Grundstückswert

Beispiel: Der Erblasser hinterlässt ein Hausgrundstück mit einem Verkehrswert von 800.000 Euro (Bedarfswert 500.000 Euro). Er hat seinen Ehegatte als Alleinerben eingesetzt.

**Aktuelles Recht:**

Verkehrswert 800.000 Euro  
abzgl. Freibetrag 500.000 Euro

zu versteuernder Betrag 300.000 Euro

**zu zahlende Steuer 33.000 Euro**

**früher:**

Bedarfswert 500.000 Euro  
abzgl. Freibetrag 307.000 Euro

zu versteuernder Betrag 193.000 Euro

**zu zahlende Steuer 21.000 Euro**

## Übertragung auf den nichtehelichen Lebenspartner

Beispiel: A schenkt seiner Lebenspartnerin L einen Geldbetrag von 100.000 Euro.

### früher:

Erwerb	100.000 Euro
abzgl. Freibetrag	<u>5.200 Euro</u>

steuerpflichtiger Erwerb	94.800 Euro
<b>Steuersatz 23%</b>	<b>21.804 Euro</b>

### Aktuelles Recht:

Erwerb	100.000 Euro
abzgl. Freibetrag	<u>20.000 Euro</u>

steuerpflichtiger Erwerb	80.000 Euro
<b>Steuersatz 30%</b>	<b>24.000 Euro</b>

Abwandlung: Gegenstand der Schenkung ist ein Familienwohnheim mit einem Bedarfswert von 100.000 Euro und einem Verkehrswert von 200.000 Euro.

**früher:**

Erwerb 100.000 Euro  
abzgl. Freibetrag 5.200 Euro

steuerpflichtiger Erwerb 94.800 Euro  
**Steuersatz 23%** **21.804 Euro**

**Aktuelles Recht:**

Erwerb 200.000 Euro  
abzgl. Freibetrag 20.000 Euro

steuerpflichtiger Erwerb 180.000 Euro  
**Steuersatz 30%** **54.000 Euro**

**= Steuererhöhung auf 248%**



## Vermeidung ungünstiger Steuertatbestände möglich durch

- Heirat
- Adoption
- Verfügungen zugunsten gemeinnütziger oder karitativer Organisationen

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## Dr. Matthias Conradi

Rechtsanwalt und Notar in Ober-Ramstadt  
Fachanwalt für Erbrecht  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht

**Büro Darmstadt**  
Bleichstraße 2  
64283 Darmstadt  
T: (0 61 51) 29 70-0  
F: (0 61 51) 26 877  
m.conradi@knarr-knopp.de

**Büro Ober-Ramstadt**  
Hammergasse 7  
64372 Ober-Ramstadt  
T: (0 61 54) 69 44 73-0  
F: (0 61 54) 69 44 73-20  
m.conradi@knarr-knopp.de